

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 07.01.2014, Nr. 01/2014

Inhalt

Bekanntmachungen der Kommunalbetriebe Bünde - AöR

- 001 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) vom 23.12.2013 Seite 1

Bekanntmachungen der Stadt Herford

- 002 Bekanntmachung der Stadt Herford über die Bauleitplanung Bebauungsplan Nr. 9.28 „Bandelstraße“, Änderung Nr. 2.12 Seite 3
-
-

Bekanntmachungen der Kommunalbetriebe Bünde

001

2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) vom 23.12.2013

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) und der §§ 53 c, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in den jeweils geltenden Fassungen in Verbindung mit §§ 1 und 6 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Bünde „Kommunalbetriebe Bünde (AöR)“ vom 21.07.2004 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 21.11.2012 – hat der Verwaltungsrat der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) vom 19.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Schmutzwasser beträgt je m³ Abwasser 3,60 EUR.

(2) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von **Niederschlagswasser** beträgt

- bei angeschlossenen Grundstücksflächen bis 1.000 m² für jeweils angefangene 25 m² = 12,50 EUR
- bei angeschlossenen Grundstücksflächen ab 1.001 m² je m² = 0,50 EUR

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Koch
Verwaltungsratsvorsitzender

Kirchhoff
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 14 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Bünde „Kommunalbetriebe Bünde (AöR)“ in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 21.11.2012 i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 12.03.2013 wird die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) vom 23.12.2013 bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Bekanntmachung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, 23.12.2013

Speckmann
Vorstand

Bekanntmachungen der Stadt Herford

002

Bekanntmachung der Stadt Herford über die Bauleitplanung Bebauungsplan Nr. 9.28 „Bandelstraße“, Änderung Nr. 2.12

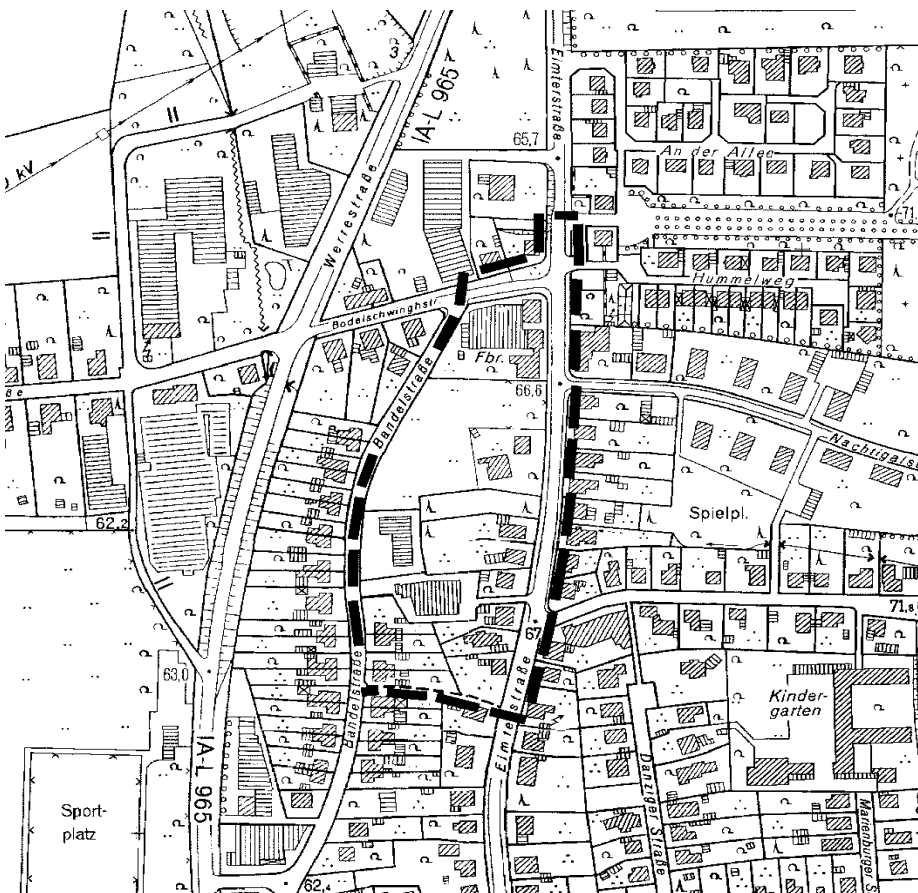
Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 11.10.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Herford beschließt nach Prüfung der Anregungen gemäß § 10(1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I.S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl I.S. 1509) in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB) – vereinfachtes Verfahren- den Bebauungsplan Nr.9.28 „Bandelstraße“, Änderung 2.12 als Satzung.

Bestandteile dieses Beschlusses sind:

Die Plandarstellung zum Stand des Entwurfsbeschlusses mit Datum vom 27.06.2013 und den Änderungen des Korrekturplanes mit Datum vom 30.09.2013,
die Begründung zum Stand des Entwurfsbeschlusses vom 19.06.2013 und den Änderungen der Korrekturfassung mit Datum vom 30.09.2013,
die Abwägungstabelle (s.Anlage1).“

Der Geltungsbereich der Planänderung liegt im nördlichen Stadtrandbereich Herfords und umfasst die Flurstücke 18, 19, 22, 23, 35, 36, 38, 39, 40, 266, 299, 328, 329, 330, 336, 347, 348, 359, 370 der Flur 23, Gemarkung Herford. Das rund 2 ha große Plangebiet wird nördlich durch die Südgrenze der Bodelschwinghstraße (Flurstück 17), östlich durch die Westgrenze der Eimerstraße (Flurstück 299), südlich durch die Nordgrenze des Fußweges zwischen Eimerstraße und Bandelstraße (Flurstück 43) und westlich durch die Ostgrenze der Bandelstraße (Flurstück 375) begrenzt. In dem nachstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht worden. Die verbindliche Abgrenzung geht aus dem Änderungsplan selbst hervor.



Ziel der Änderung ist die bestehende Gemengelage städtebaulich in Wohn-, Misch-, und Gewerbenutzung zu gliedern und Entwicklungsmöglichkeiten darzustellen.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ab sofort zur Einsichtnahme bereit gehalten im Technischen Rathaus der Stadt Herford, Auf der Freiheit 21, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 4.3 Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung. Fragen über den Inhalt des Bebauungsplanes beantwortet Frau Lieberum gerne nach telefonischer Abstimmung unter 05221/189-4148.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 9.28 „Bandelstraße“, Änderung Nr. 2.12 vom 02.01.2014 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Herford geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

Gemäß § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 9.28 „Bandelstraße“, Änderung Nr. 2.12 rechtskräftig.

Herford, den 02.01.2014
Stadt Herford

i.V.
Manfred Schürkamp

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 29.01.2014 und der 19.02.2014.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 57, -13 71 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.